

Neustart Projekt Defibrillator

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 09.03.2026
<i>Beratungsfolge</i>	
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürrzbach	Kenntnisnahme 17.03.2026 Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt folgendes mit:

Laut der zuständigen Fachabteilung besteht die Möglichkeit am Eingang der KITA Oberwürrzbach einen öffentlichen Defibrillator aufzuhängen.

Bezüglich einer Überwachung ist die Klärung folgender Punkte erforderlich:

- Regelmäßige Prüfung des Defibrillators
- Aufschaltung einer Alarmsicherung, der Defibrillator muss zwingend in einem alarmüberwachten Schrank hängen. Wo wird diese aufgeschaltet?
- Die Abteilung Koordinierung Bevölkerungsschutz verweist auf den beigefügten Auszug des Saarländischen Datenschutzzentrums. Mit Blick auf die Ausführungen können öffentliche Stellen bauliche Anlagen überwachen um diese zu schützen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen (alle Personen, die optisch erfasst würden) beeinträchtigt werden. Gerade deren optische Erfassung stellt eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen dieser Personengruppe dar.

Empfehlung wäre eine Installation **innerhalb** eines öffentlichen Gebäudes (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kita), hier sind die Hürden wesentlich einfacher.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	RECHTLICHE GRUNDLAGE
---	----------------------

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die zentrale rechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung durch Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. § 2 Abs. 1 SDSG) findet sich in § 25 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG). Hiernach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbaren Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

LEGITIMER VERARBEITUNGSZWECK (ÜBERWACHUNGSZWECK) AUSSCHLIEßLICHE ÜBERWACHUNG ZUM RECHTSGÜTERSCHUTZ

Eine Videoüberwachung darf ausschließlich zu den in § 25 Abs. 1 SDSG normierten Zwecken erfolgen. Diese Zwecke sind rein präventiver Natur, d. h. sie sind auf den Schutz eines Rechtsguts gerichtet. Durch die Videoüberwachung soll ein Schaden von einem geschützten Rechtsgut abgewendet werden.

KEINE VIDEOÜBERWACHUNG ZU ZWECKEN DER ANSPRUCHS- ODER STRAFVERFOLGUNG

Nicht erfasst ist demgegenüber eine Videoüberwachung zu Zwecken der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) oder zu Zwecken der Strafverfolgung.

Zu Missverständnissen kommt es diesbezüglich immer wieder mit Blick auf die Vorschrift des § 25 Abs. 3 SDSG, in welcher als weitere Verarbeitungszwecke auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung und Straftaten – d. h. repressive Verarbeitungszwecke – niedergelegt sind. Hierbei muss jedoch im Auge behalten werden, dass es sich bei § 25 Abs. 3 SDSG um eine reine Zweckänderungsvorschrift handelt, d. h. um eine Regelung, welche es erlaubt, die bereits erhobenen Daten zu anderen Zwecken weiterzuverarbeiten. Demgegenüber normiert die

Vorschrift gerade keine weiteren Zwecke zur Erhebung dieser Daten. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche die Daten zwar zu den Zwecken der Weiterverarbeitung an die zuständigen Stellen übermitteln darf. Die Weiterverarbeitung an sich obliegt hingegen nur den hierfür zuständigen Stellen, d. h. vorliegend den Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfolgungsbehörden. Die Vorschrift gibt dem Verantwortlichen nicht die Befugnis, Daten für diese Stellen zu erheben und vorzuhalten.

VIDEOÜBERWACHUNG IN FORM EINER REINEN VIDEOAUFZEICHNUNG

Erfolgt eine Überwachungsmaßnahme in Form einer reinen Aufzeichnung des Videosignals (Videoaufzeichnung), so beruht deren präventive Wirkung ausschließlich auf einem abschreckenden Effekt. Dieser abschreckende Effekt basiert wiederum ganz maßgeblich auf der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung der Aufnahmen bzw. der damit verbundenen Möglichkeit einer Personenidentifizierung.

Eine solche reine Videoaufzeichnung ist von der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 DSGVO zwar grundsätzlich gedeckt, unterliegt jedoch mit Blick **auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit strengen Anforderungen**. So muss sich eine Videoaufzeichnung insbesondere als zum Rechtsgüterschutz geeignet erweisen, d. h. der – zunächst nur erhoffte – abschreckende Effekt der Videoaufzeichnung muss in hinreichender Form tatsächlich nachweisbar sein. Der Verantwortliche hat hierfür die Schadensereignisse der Vergangenheit und alle künftigen Schadensereignisse zu dokumentieren und die Sachlage vor und nach Beginn der Videoaufzeichnung miteinander zu vergleichen. Im Rahmen dieser Evaluation muss sich ein eindeutig positiver Effekt der Videoaufzeichnung feststellen lassen, welcher ein Beibehalten der Überwachungsmaßnahme rechtfertigt. In keinem Fall darf eine einmal installierte und in Betrieb genommene Videoüberwachungsanlage unreflektiert, d. h. ohne entsprechende Auswertung, über einen längeren Zeitraum betrieben werden.

Die diesbezügliche Evaluation hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Als angemessen erscheint dabei ein Zeitraum von einem Kalenderjahr, d. h. es ist für diesen Zeitraum zu ermitteln, ob es tatsächlich zu einem Rückgang der Schadensereignisse gekommen ist.

TECHNISCH ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Die nach Art. 32 DSGVO in technischer und organisatorischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen, welche die Sicherheit der Datenverarbeitung (Videoüberwachung) gewährleisten sollen, sind mannigfaltiger Natur und variieren mit Art und Umfang der Videoüberwachung. Gleichwohl können aus den gesetzlichen Bestimmungen allgemeine Voraussetzungen abgeleitet werden, welche jede Videoüberwachung erfüllen muss und welche durch den Verantwortlichen bereits im Vorfeld einer Überwachungsmaßnahme zu berücksichtigen sind.

EINSATZ DATENSCHUTZKONFORMER GERÄTSCHAFTEN

§ 25 Abs. 1 SDSDG nennt als Gerätschaften der Videoüberwachung "optisch-elektronische Einrichtungen". Hiermit gemeint sind ortsfeste Gerätschaften, welche in der Lage sind, bewegte oder statische Bilder zu übertragen und/oder aufzuzeichnen. Die Bandbreite der technischen Ausführungen dieser Anlagen ist groß und variiert je nach Einsatzzweck. Bei der Auswahl der geeigneten Systeme sind durch den Verantwortlichen insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

VERBOT DER TONAUFZEICHNUNG

§ 25 Abs. 1 SDSDG ermöglicht ausschließlich die optische Überwachung. Eine Aufzeichnung akustischer Signale (Ton) ist hiervon nicht gedeckt. Es sollte demnach von vornherein darauf Wert gelegt werden, dass nur solche Kamerasysteme ins Auge gefasst werden, welche eine Tonaufzeichnungsfunktion (Mikrofon) entweder nicht besitzen, oder bei welchen diese Funktion systemseitig abgeschaltet werden kann, d. h. in einer Form deaktiviert werden kann, welche es dem bedienenden Personal unmöglich macht, diese Funktion manuell wieder zu aktivieren und zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine im Zuge einer Videoüberwachung erfolgende Tonaufzeichnung nicht nur von datenschutz-rechtlicher, sondern auch von strafrechtlicher Relevanz sein kann (vgl. § 201 StGB).